

Kapitel 2

Herausbildung und Entwicklung des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik

2.1. Die Herausbildung eines demokratischen Strafrechts in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung

2.1.1. *Die bürgerlich-imperialistische Strafrechtsentwicklung und der Kampf der Arbeiterklasse gegen die bürgerliche Klassenjustiz*

Anfang bis Mitte des 19. Jahrhunderts waren in den meisten deutschen Einzelstaaten Strafgesetzbücher erlassen worden.

So enthielt das bayrische Strafgesetzbuch von 1813 das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Bestrafung, eine Unterteilung der Straftaten in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (Polizeivergehen) und allgemeine Bestimmungen über Verbrechen und Strafe.

Das Strafgesetzbuch (StGB) für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 diente der Sicherung der Klassenherrschaft der preußischen Junker und der Bourgeoisie. Dieses Gesetz war formal-abstrakt und klassenneutral gefaßt. Solche Bestimmungen wie die über den Hoch- und Landesverrat, den besonderen Schutz der Fürsten und den Zweikampf brachten sein Klassenwesen jedoch offen zum Ausdruck. Andererseits fanden im StGB auch die Strafrechtslehren des bürgerlichen Liberalismus, wie sie vor allem P. J. A. Feuerbach (1775—1833) ausgearbeitet hatte¹, ihren Niederschlag. Es enthielt solche Grundsätze der bürgerlichen Gesetzlichkeit wie: *Gesetzliche Bestimmtheit der Straftat und der Strafandrohung im Tatbestand* (nulum crimen, nulla poena sine lege), *Differenzierung der Straftaten in Verbrechen* Vergehen und Übertretungen* und dementsprechend *differenzierte Strafandrohungen*, *Gleichheit der Bürger vor dem Strafgesetz* *Vorliegen der Schuld* bei einer — vorsätzlich oder fahrlässig begangenen — *Straftat als Grundlage der Strafbarkeit*.

Das StGB wurde vor allem durch seine reaktionäre Anwendung in der Strafjustiz zum wirksamen Instrument des Junkertums und der Großbourgeoisie. Staatsanwälte und Richter entstammten fast ausnahmslos den herrschenden Klassen. Das am 1. Oktober 1879 gegründete Reichsgericht² in Leipzig trug mit seiner „höchstrichterlichen Rechtsprechung“ ebenso zur Aushöhlung der bürgerlich-demokratischen Gesetzlichkeit bei wie die imperialistischen Strafrechtslehren, von denen insbesondere die soziologische Schule mit ihrem Hauptvertreter F. v. Liszt

1 Vgl. R. Hartmann, P. J. A. Feuerbachs politische und strafrechtliche Grundanschauungen, Berlin 1961.

2 Vgl. F. K. Kaul, Geschichte des Reichsgerichts, Bd. IV, Berlin 1971.